

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Emden/Leer		
Ggf. Standort	Emden		
Studiengang	Nachhaltige Produktentwicklung im Maschinenbau		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B.Eng.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2023/24		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA)
Zuständige/r Referent/in	Monika Topper
Akkreditierungsbericht vom	15.05.2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	24
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	26
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	27
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	29
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	29
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	29
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	29
3 Begutachtungsverfahren	30
3.1 Allgemeine Hinweise	30
3.2 Rechtliche Grundlagen	30
3.3 Gutachtergruppe	30
4 Datenblatt	31
4.1 Daten zum Studiengang	31
4.2 Daten zur Akkreditierung	31
5 Glossar	32
Anhang	33
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	33
§ 4 Studiengangsprofile	33
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	33
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	34

§ 7 Modularisierung	35
§ 8 Leistungspunktesystem	35
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	36
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	36
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	36
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	37
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	37
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	37
§ 12 Abs. 1 Satz 4	38
§ 12 Abs. 2	38
§ 12 Abs. 3	38
§ 12 Abs. 4	38
§ 12 Abs. 5	38
§ 12 Abs. 6	38
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	39
§ 13 Abs. 1	39
§ 13 Abs. 2	39
§ 13 Abs. 3	39
§ 14 Studienerfolg	39
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	39
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	40
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	40
§ 20 Hochschulische Kooperationen	40
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	41

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 Nds. StudAkkVO):

Die Modulbeschreibungen müssen überarbeitet werden, indem sie aussagekräftig formuliert werden. Insbesondere die Angaben unter „Qualifikationsziele“ und „Lehrinhalte“ sind zu präzisieren. Es soll u.a. ersichtlich werden, in welchen Modulen die klassischen Grundlagen eines Ingenieurstudiums vermittelt werden (z.B. Mathematik).

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO):

Es muss überprüft werden, ob durch die Wahl einer der beiden Varianten für das Internationale Schwerpunktsemester eine Ungleichbehandlung der Studierenden entsteht. Falls dies so ist, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Ungleichbehandlung zu vermeiden.

Kurzprofil des Studiengangs

Der siebensemestriges Bachelorstudienprogramm „Nachhaltige Produktentwicklung im Maschinenbau“, angesiedelt in der Abteilung Maschinenbau des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer, ist ein neuer grundständiger, interdisziplinär ausgelegter technischer Studiengang. Dieser Studiengang stellt die berufliche Handlungsorientierung für eine nachhaltige, digital und international vernetzte Zukunft der Studierenden in den Vordergrund – mit konsequent projektorientierter Lehre als Ausgangspunkt für einen didaktischen Wandel anhand hybrider Lehrformate in der Lehreinheit, im Fachbereich und in der Hochschule. Die bisherigen Erfahrungen in der Digitalisierung von Lehre u.a. durch Lockdown und Online-Studiengänge sollen in dem neuen Präsenzstudienprogramm konzeptionell zusammengeführt werden.

Die Hochschule Emden/Leer als Bildungseinrichtung und Wissenschaftsinstitution versteht sich als Impulsgeberin für die Region Ostfriesland, deren wirtschaftliche Situation aktuell von einem elementaren Strukturwandel geprägt ist. Die drei zentralen Forschungsschwerpunkte „Nachhaltige Technologien“, „Ressourcenorientierung im Spannungsfeld von Individuum und Gesellschaft“ und „Industrielle Informatik und Automatisierungssysteme“ spiegeln diese Rolle wider. In ihrem Leitbild hat sich die Hochschule darüber hinaus zum Ziel gesetzt, die Studierenden dazu zu befähigen, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen sowie ihr Handeln an den Grundsätzen einer nachhaltigen Entwicklung zu orientieren. Dieses Leitbild der Hochschule soll in besonderer Weise durch den neuen Studiengang erfüllt werden.

Der Studiengang „Nachhaltige Produktentwicklung im Maschinenbau“ ist ein ingenieurwissenschaftlicher, modular aufgebauter Bachelorstudienprogramm mit einem durchgängig projektorientierten Aufbau. Alle regulären Semester enthalten ein Teamprojekt als „Dreh- und Angelpunkt“. Die Projekte bauen hinsichtlich der Qualifikationsziele aufeinander auf. Flankiert werden diese durch Fachmodule, welche die in den Projekten benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten zeitlich und inhaltlich „passgenau“ vermitteln. Aus diesem Grund und zur Erreichung eines verstärkten Anwendungsbezugs folgt die Gestaltung der Fachmodule nicht mehr streng der klassischen fachlichen Aufteilung innerhalb der Ingenieurwissenschaften. Als Ergebnis dieses stringenten Entwicklungsprozesses sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, technische Produkte (im weiteren Sinne) mit allen relevanten Aspekten für eine nachhaltige Gesellschaft zu entwickeln. Das fünfte Semester ermöglicht den Studierenden durch ein Studium an einer Hochschule im Ausland oder durch ein Praktikum an einem ausländischen Firmenstandort sowohl eine individuelle, fachliche Schwerpunktsetzung als auch eine Weiterentwicklung ihrer persönlichen Kompetenzen.

Die thematische Ausrichtung und das moderne didaktische Konzept sollen insbesondere junge, nachhaltig aufgestellte Menschen ansprechen, die einen sinngebenden Beruf suchen, aber nicht unbedingt an einen Technik-Studiengang denken. Der Studiengang hat ausdrücklich zum Ziel, auch die Sichtweise von jungen Frauen für den Einsatz von technischen Lösungen zu integrieren und sie so für ein technisches Studium zu begeistern.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe begrüßt die Einrichtung des innovativen Bachelorstudiengangs Nachhaltige Produktentwicklung im Maschinenbau. Sehr positiv wird bewertet, dass mit der Schwerpunktsetzung auf Nachhaltigkeit und mit der konsequent projektorientierten Studienstruktur neue Gruppen von Studieninteressierten für ein ingenieurwissenschaftliches Studium angesprochen und begeistert werden können. Das Studienkonzept überzeugt. Lediglich die Studiengangsdokumentation sollte noch aussagekräftiger Auskunft über den Studiengang und die vermittelten Inhalte geben. Es sollte u.a. ersichtlich werden, in welchen Modulen die klassischen Grundlagen eines Ingenieurstudiums vermittelt werden (z.B. Mathematik).

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang ist als erster berufsqualifizierter Hochschulabschluss konzipiert, der zu einem Bachelor-Grad führt.² Er baut auf der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung auf.³ Die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Fachgebiet wird somit ermöglicht. Die Regelstudien-dauer des Bachelorstudienganges beträgt sieben Semester, und er umfasst 210 Leistungspunkte (LP).⁴ Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht regelkonform eine Abschlussarbeit⁵ vor.

Unter § 20 (1) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung heißt es zudem: „Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die*der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.“

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Nicht einschlägig

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>

² Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (BPO) der Hochschule Emden/Leer (Verköndungsblatt Nr. 113, veröffentlicht am 01.07.2022), § 2

³ Immatrikulationsordnung der Hochschule Emden/Leer (Verköndungsblatt Nr. 37/2016, veröffentlicht am 12.07.2016), § 1 (2)

⁴ Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltige Produktentwicklung im Maschinenbau an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Technik, § 3 und Anlagen 1+2. Diese Ordnung liegt im Entwurf vor. Der Studiengang soll zum Wintersemester 2023/24 starten.

⁵ Teil B der Prüfungsordnung, § 8 und Anlage 1a

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Nachhaltige Produktentwicklung im Maschinenbau“ führt zum Abschluss "Bachelor of Engineering"⁶. Diese Abschlussbezeichnung ist für die Fächergruppe Ingenieurwissenschaften, denen der Studiengang angehört, möglich. Es wird nur ein Grad vergeben.

Die Prüfungsordnung (Teil B) sieht zudem unter § 2 die Vergabe eines Diploma Supplements vor. Den Antragsunterlagen wurde ein Muster-Diploma Supplement sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache beigelegt. Das Diploma Supplement verwendet die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert.⁷ Alle Module sind in einem Semester zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module. Die Prüfungsdauer bzw. der Prüfungsumfang werden allerdings nur für Klausuren und Hausarbeiten angegeben. Die Dauer von mündlichen Prüfungen wird in der Prüfungsordnung (Teil A) unter § 8 (3) definiert. Darüber hinaus kommen die Prüfungsformen Kursarbeit, Projektbericht, Berufspraktische Übung und Portfolio zur Anwendung. Diese werden zwar auch in der Prüfungsordnung (Teil A) unter § 8 definiert, der Umfang wird hier jedoch nicht festgelegt. In den Gesprächen am 28.3.2023 sowie in einer Nachreichung vom 11.4.2023 begründet die Hochschule ausführlich, warum eine Festlegung des Umfangs in den betreffenden Fällen nicht sinnvoll ist.⁸ Die Agentur und die Gutachtergruppe folgen der Begründung.

⁶ Teil B der Prüfungsordnung, § 2

⁷ Teil A der Prüfungsordnung, § 5, Teil B der Prüfungsordnung, Anlage 1a

⁸ „Bei der Planung von Lehrveranstaltungen sollen sich nach dem Konzept des Constructive Alignment die Lehr- und Lernformen und auch Prüfungsleistungen an den Lernzielen orientieren. Die Prüfungsleistungen insbesondere der Semesterprojekte (aber auch einzelner Fachmodule) sollten daher handlungsorientierte bzw. praktische Anteile beinhalten. Im vorliegenden Selbstbericht sind diese Module mit entsprechenden, in der Prüfungsordnung Teil A beschriebenen Prüfungsarten, wie z. B. Projektbericht (PB), Kursarbeit (KA), Berufspraktische Übung (BÜ) und Portfolio (PF) vorgesehen. Bei letzter können bis zu 5 verschiedene Einzelleistungen integriert werden.

Grundsätzlich ist der jeweilige Umfang des Aufwands von praktischen Arbeitsschritten einerseits (z. B. Programmerstellung, Konstruktion, gegenständliche Realisierung, Experimente / techn. Analysen / Versuche), welche der Prüfungsleistung zugerechnet werden müssen, und von schriftlicher Dokumentation sowie ggf. mündlicher Darstellung andererseits (z. B. Vortrag, Posterpräsentation) themen- wie auch verlaufsabhängig und damit projektspezifisch.

Zum Beispiel besteht im 1. Semester beim Projekt zum statischen Produkt ein wesentlicher Teil des zu bewertenden Ergebnisses bzw. der Prüfungsleistung aus der Konzeption(sarbeit), dem Entwurf (Skizzen) und der Detailkonstruktion mit technischen Zeichnungen, welche zudem weitere technische Informationen für die Fertigung beinhalten. Insofern kann der textliche Teil des Projektberichts relativ knapp ausfallen, er umfasst u.a. Aufgabenstellung und Zusammenfassung der Projektergebnisse. Beim Projekt des 6. Semesters (Smartes Produkt) ist dagegen eine deutlich umfangreichere schriftliche Dokumentation zu erwarten, da die Klärung und Analyse der Anforderungen an das Produkt und die Konzeptionierung vielfältige Schritte erfordern, die zu dokumentieren sind. Auch wird die Ergebnisbeschreibung, einschließlich Softwaredokumentation, weitgehend in textlicher Form erfolgen.

Die Prüfungsordnung (Teil A) regelt unter § 11 (9), dass die Gesamtnote um eine relative Einstufung gemäß ECTS Users' Guide in der aktuellen Fassung ergänzt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Anlage 1a des Teils B der Prüfungsordnung listet die zum Absolvieren der Module zu erbringenden Leistungen auf. LP werden vergeben, sobald die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen erbracht werden.⁹ Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 30 Stunden pro LP berechnet.¹⁰ In jedem Semester sollen 30 LP erworben werden.

Für den Bachelorabschluss sind 210 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium) beträgt zwölf LP.¹¹ Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Prüfungsordnung (Teil A) regelt unter § 17 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag angerechnet, sofern sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wurde, nicht wesentlich unterscheiden. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies durch die Hochschule zu begründen. Es wird empfohlen, die Einschränkung „in Inhalt, Umfang und Anforderungen“ zu streichen. Die Anerkennung von extern erbrachten Leistungen soll gemäß Lissabon Konvention nur versagt werden, wenn wesentliche Unterschiede nachgewiesen werden können.

Regelungen zur Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, finden sich an gleicher Stelle (§ 17). Bis

Auch innerhalb eines Semesters wird je nach dem zu entwickelnden Produkt und einer ggf. dynamisch verlaufenden Produktentwicklung die Verteilung der ergebnisrelevanten Informationen, z. B. auf Berichtstext und Zeichnungen, variieren, so dass eine einheitliche Vorgabe der Anzahl von Berichtsseiten, Zeichnungsblättern, Programmcodezeilen etc. auch für ein spezifisches Semesterprojekt im Modulhandbuch nicht oder nur sehr grob erfolgen kann.

Zu Semesterbeginn (innerhalb der ersten drei Wochen) werden somit in Lehrveranstaltungen mit den o.g. Prüfungsarten die (themen- und verlaufsabhängigen und somit projektspezifischen) erwarteten Umfänge der Prüfungsleistungen, ggf. einschließlich der Variationsmöglichkeiten hinsichtlich der Dokumentationsarten, und die damit einhergehenden Anforderungen den Studierenden transparent dargelegt und ergänzen somit die allgemeingültigen Nennungen im Modulhandbuch.“

⁹ Teil A der Prüfungsordnung, § 6 (3)

¹⁰ Teil A der Prüfungsordnung, § 4 (2)

¹¹ Teil B der Prüfungsordnung, Anlage 1a

zu 50 % des Studiengangs können auf diese Weise durch Anrechnung ersetzt werden, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass diese Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Die Regelungen entsprechen damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besonderer Gegenstand der Gespräche war das innovative, konsequent projektorientierte Studiengangskonzept. Zudem wurden insbesondere Fragen zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module geklärt. Auch die Modalitäten des Internationalen Schwerpunktsemesters wurden diskutiert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsordnung (Teil A) definiert unter § 2 als Ziel für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer:

„Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden sowohl die notwendige Methodenkompetenz als auch berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben haben, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern über die fachlichen und fächerübergreifenden Zusammenhänge selbständig, auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.“

Die Hochschule Emden/Leer möchte mit dem Studiengang „Nachhaltige Produktentwicklung im Maschinenbau“ gewährleisten, dass eine Entwicklung der Studierenden zu Absolvent/innen stattfindet, die fachliche, wissenschaftliche, soziale und persönlichkeitsbildende Befähigungen – dem Abschlussniveau entsprechend – erlangen, die sie schließlich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Industrie, Beratung und öffentlichem Bereich qualifiziert, zu einer Startup-Gründung ermuntert sowie zu einem Master-Studium im Bereich der Ingenieurwissenschaften befähigt. Bei der Konzipierung des Studiengangs bzw. im Rahmen der Modulentwicklung wurde laut Selbstbericht zudem berücksichtigt, dass die Studierenden die Kompetenz erlangen sollen, sich sowohl aktiv wissenschaftlich weiter zu qualifizieren als auch lebenslanges Lernen als Selbstverständlichkeit zu verstehen.

Laut Selbstbericht sollen in dem Bachelorstudiengang einerseits technisch-wissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenz zur Lösungsfindung vermittelt werden, die sowohl im beruflichen als auch im wissenschaftlichen Umfeld benötigt werden. Konkret sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, eine technische Lösung, d.h. ein physisches, virtuelles oder Dienstleistungsprodukt, zu entwickeln und zu vermarkten. Darüber hinaus erwarten Industrie und Gesellschaft, dass die Absolvent/innen Produkte (und die dafür erforderlichen Prozesse) nicht nur aus einem rein technischen Blickwinkel beurteilen können. Sie sollen auch in der Lage sein, betriebswirtschaftliche und gesellschaftliche Anforderungen bei der Bewertung von Produkten entlang ihres Lebenszyklus' bzw. bei der Planung und Optimierung zu berücksichtigen.

Im Rahmen dieser Zielsetzung sollen die Studierenden folgende Kompetenzen erwerben:

Das Kompetenzfeld „Wissen und Verstehen“ umfasst laut Selbstbericht zunächst eine breite Basis grundlegender technologischer und methodischer Kompetenzen aus dem mathematischen

und ingenieurwissenschaftlichen Bereich. Durch die Abdeckung relevanter Gebiete der Mathematik, Mechanik, Werkstoffwissenschaften, Konstruktion, Datenverarbeitung etc. sollen die notwendigen Grundlagen für die Entwicklung technischer Produkte erreicht sowie die Möglichkeit eines nachfolgenden Master-Studiums im Bereich Maschinenbau oder verwandter Themen sichergestellt werden. Darüber hinaus sollen fundamentale Kenntnisse und Methodenkompetenz aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Geschäftsprozesse, Projektmanagement sowie Nachhaltigkeit erworben werden.

„Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“ ist laut Selbstbericht die Grundidee dieses Studiengangs. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, eine große Bandbreite von Informationen zu sammeln und zu analysieren, um damit eine Produktentwicklung und -einführung zu planen sowie technische Systeme zu bewerten. Sie sollen darüber hinaus Kenntnisse und Methoden erfolgreich einsetzen können, um kreative Lösungsansätze für technische Produkte und effiziente Umsetzungskonzepte zu erarbeiten.

„Kommunikation und Kooperation“ stellt eine Schlüsselqualifikation für Fach- und Führungskräfte sowie Gründer/innen dar. Die Studierenden sollen diese Bedeutung erkennen und ihre eigenen Fähigkeiten verbessern, indem sie die unterschiedlichen Interessen in Produktentwicklungs- und Realisierungsprozessen verstehen und erfahren, wie sie durch eine sachbezogene Kommunikation und eine aktive Kooperation Ziele erreichen können.

Im Kompetenzfeld „Wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität“ werden laut Selbstbericht insbesondere folgende Ziele verfolgt. Die Absolvent/innen sollen ein Bewusstsein für die essentiellen Ansprüche der Gesellschaft – hierbei spielt der Nachhaltigkeitsbegriff eine wichtige Rolle, der beispielsweise durch die 17 Nachhaltigkeitsziele der UNO formuliert wird – entwickeln, und auf dieser Basis die erarbeiteten Ergebnisse (und das eigene Handeln) reflektieren können. Weiterhin sollen sie potentielle Zielkonflikte, z.B. zwischen den verschiedenen Anforderungen an ein Produkt oder während des Entwicklungs- und Herstellungsprozesses, erkennen sowie Strategien entwickeln, mit diesen professionell umzugehen und nutzen zu können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse des Bachelorstudienganges klar und angemessen formuliert sind. Wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich, tragen die Qualifikationsziele insgesamt den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent/innen gut Rechnung.

Sehr positiv sieht die Gutachtergruppe die Tatsache, dass die Qualifikationsziele des Studienganges ausführlich auf der Studiengangs-Website¹² veröffentlicht sind, so dass sich Studieninteressierte sowie andere Außenstehende gut informieren können. Lediglich die Ausführungen unter Ziff. 4.2 „Lernergebnisse des Studiengangs“ des Diploma Supplements sollten aus Sicht der Gutachtergruppe überarbeitet werden. Sie empfiehlt, auch hier die Lernergebnisse des Studiengangs kompetenzorientiert zu formulieren so wie es bereits in den Ausführungen auf der Website erfolgt ist.

¹² <https://www.hs-emden-leer.de/studierende/fachbereiche/technik/studiengaenge/nachhaltige-produktentwicklung-im-maschinenbau>

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Bachelorstudienganges umfassen aus Sicht der Gutachtergruppe die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Diploma Supplement sollten die Angaben unter Ziff. 4.2 „Lernergebnisse des Studiengangs“ kompetenzorientiert formuliert werden.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule Emden/Leer möchte mit ihrem neuen Bachelorstudiengang „Nachhaltige Produktentwicklung im Maschinenbau“ den komplexen Prozess der Produktentwicklung mit den unterschiedlichen technischen und nicht-technischen Aspekten abbilden.

Überblick Curriculum „Nachhaltige Produktentwicklung im Maschinenbau“					
Sem.	Projekt 10 CP	Modul 5 CP	Modul 5 CP	Modul 5 CP	Modul 5 CP
7	Bachelorarbeit mit Kolloquium (12 CP)	Wahlpflichtmodule (8 CP)		Startup	Unternehmensplanspiel
6 Digitales Produkt / Services	Smart Produkt Beispiel: Smarter Rollator	Produktmanagement und Marketing	Steuerung von und mit smarten Produkten	Datenanalyse und maschinelles Lernen	Digitale Geschäftsmodelle und After Sales
5	Internationales Schwerpunktsemester inkl. Internationales Schwerpunktsemester Seminar (2 CP)				
4 Energiewandlung und -nutzung	Bewertung und Optimierung eines Energiesystems	Erneuerbare Energien	Systeme zur Energieumwandlung	Systeme zum Energie- und Stofftransport	Messen und Steuern in der Energietechnik
3 Herstellung und Logistik	Digitaler Schatten eines Produktionssystems	Geschäftsprozesse und Kostenstrukturen (bezogen auf ein Unternehmen)	Nachhaltiges Supply Chain Management einer Produktionsstufe	Energie von Fluiden	Daten-Entstehung und -Nutzung im PLZ (durchgängiges Engineering)
2 Mech./physisches Produkt	Nachhaltiges Produkt für Endkunden	Produkte konstruieren und beurteilen	Fertigungstechnik und Arbeitsvorbereitung	Dynamik	Strukturbeschreibung und digitale Lösungsmethoden
1 Technisches Studium Generale	Nachhaltiges Produkt für den Campus	Konstruktion und Werkstoffe	Mechanik	Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung	Forecast und Produktinnovation

Laut Selbstbericht zeichnet sich das Studiengangskonzept durch eine durchgängige Projektorientierung mit einem Teamprojekt als „Dreh- und Angelpunkt“ in jedem Fachsemester aus. Die Projekte bauen aufeinander auf, d.h. vermitteln jeweils eigene Qualifikationsbausteine, die dann in den Folgesemestern weiter vertieft und eingeübt werden. Auch die begleitenden Fachmodule sind in diese Struktur integriert, indem sie konkret die in den Projekten des jeweiligen Semesters benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln und/oder die Voraussetzung für Module in den

Folgesemestern schaffen sollen. Die Vermittlung technischer und nicht-technischer Grundlagen findet laut Selbstbericht insbesondere in den ersten zwei Semestern, dann z.T. im dritten sowie punktuell (aufgrund der „passgenauen“ Unterstützung der Projekte) auch in den weiteren Semestern statt. In den höheren Semestern sollen verstärkt anwendungsbezogene Themen bearbeitet werden. Die Semester 1 bis 4 sowie 6 und 7 folgen nicht nur dem beschriebenen Entwicklungspfad, sondern behandeln jeweils auch eigene thematische Schwerpunkte, die sich im Projekt und im Großteil der Fachmodule wiederfinden. Die zu vermittelnden Grundlagen und unterschiedlichen Schwerpunkte sollen eine thematische Bandbreite sicherstellen, so dass nachhaltige und zukunftsgerichtete Produkte in ihrer Vielfalt betrachtet werden können und zudem die späteren Absolvent/innen mit guten Chancen in den Arbeitsmarkt wechseln.

Die Gestaltung der Fachmodule folgt dabei laut Selbstbericht nicht mehr der klassischen fachlichen Aufteilung innerhalb der Ingenieurwissenschaften. Der Grund liegt nicht nur in der laut Selbstbericht erforderlichen zeitlichen Nähe zwischen Modulinhalt und Projekten, sondern auch in einem besser zu erreichenden Anwendungsbezug. Zum Beispiel werden mathematische Inhalte nicht mehr in großen Blöcken zu Beginn des Studiums angeboten, sondern in Einzelgebiete unterteilt und in zeitlicher Nähe oder direkt in Kombination mit einer konkreten Anwendung (z.B. Programmieren) vermittelt.

Der von einem Bachelorstudiengang zu erwartende Praxisbezug wird laut Selbstbericht vielfältig realisiert. Vorrangig zu nennen ist die auf realen bzw. realistischen Anforderungen basierende Entwicklung nutzbarer Produkte in den Projekten, insbesondere die in Zusammenarbeit mit regionalen Unternehmen, die als „Themengeber“ – und damit als reale Kunden – auftreten, durchgeführte Abschlussarbeit. Die Einbettung von Fallstudien und Praxisbeispielen in allen Modulen, auch bei der Vermittlung von Basisqualifikationen, wird laut Selbstbericht als Selbstverständlichkeit angesehen. Durch die direkte Verzahnung von Theorie und Anwendung wird für die Studierenden der Sinn in – auch schwierigen – Ausbildungsschritten deutlicher sichtbar als in sog. klassischen Studiengängen. Damit soll die Motivation gesteigert werden, was die Chance auf einen erfolgreichen Abschluss erhöht.

Hybride Lehr- und Lernformen, abgestimmt auf die jeweiligen Inhalte und Qualifikationsziele, sollen in verstärktem Maße eine individuelle Lerngeschwindigkeit und Flexibilität in der Studiengestaltung ermöglichen. Ein wichtiger Bestandteil sind digital gestützte Selbstlernelemente zur Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten mit niedrigen bis mittleren Qualifikationsstufen (z.B. nach Bloom). Diese digital gestützten Selbstlernelemente werden derzeit bzw. im Vorfeld der Veranstaltungen zum Teil neu aber auch zum Teil mit den Erfahrungen der in der Coronazeit entstandenen Materialien weiterentwickelt und auf die Bedürfnisse des Studiengangs angepasst. Sie bieten laut Selbstbericht neben den schon genannten Vorteilen für die Studierenden evtl. auch einen Effizienzgewinn für die Lehrenden – bei erfolgreich wiederholtem Einsatz über mehrere Jahre.

Weiterhin bietet der Studiengang durch das Internationale Schwerpunktsemester im fünften Semester und einen Wahlpflichtblock im siebten Semester, der den Besuch mehrerer Veranstaltungen aus einer großen Auswahl aus den anderen Studiengängen der Abteilung Maschinenbau ermöglicht, zwei größere Individualisierungsmöglichkeiten. Die Auswahl der Module wird zu Beginn jedes Semesters aktualisiert und den Studierenden mitgeteilt. Zudem können Module aus dem zukünftigen Studium Generale – das Konzept wird derzeit an der Hochschule eingeführt – gewählt werden. Das Studium Generale richtet sich an alle Bachelorstudierenden der Hochschule

Emden/Leer und ist ein Angebot, die Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinärer Zusammenarbeit im Dialog mit Studierenden und Lehrenden anderer Fachrichtungen zu erfahren. Schwerpunkt des Studium Generale bildet das Konzept „Bildung für Nachhaltige Entwicklung“. Es soll die Studierenden dazu befähigen, eine nachhaltige Entwicklung mitzugestalten und ihre eigenen Handlungen diesbezüglich kritisch zu reflektieren. Somit ergänzt das Studium Generale gut die Ziele des neuen Studiengangs.

Das Internationale Schwerpunktsemester bietet den Studierenden zwei verschiedene Möglichkeiten, persönliche Schwerpunkte zu setzen. Bei eher theoretischer Ausrichtung der/des Studierenden wählt der/die Studierende ein Studium an einer ausländischen Hochschule, wodurch eine thematische Spezialisierung, eine Vorbereitung auf den eigenen Berufsweg oder das Erwerben zusätzlicher Kompetenzen möglich wird. Studierende, die Wert auf einen besonders großen Praxisbezug legen, können alternativ ein Praktikum in einem Unternehmen im Ausland durchführen, welches für den eigenen Berufsweg geeignet erscheint. Beide Varianten fördern laut Selbstbericht die Persönlichkeitsentwicklung durch einen bewussten „Blick über den Tellerrand“, das hohe Maß an Selbstständigkeit in dieser Zeit und den Austausch mit neuen Menschen, Sprachen und Kulturen. Ein studienbegleitender Teil (Modul „Internationales Schwerpunktsemester-Seminar“) beinhaltet die Vorbereitung auf den Auslandsaufenthalt und eine zusammenfassende Abschlusspräsentation über das geleistete Schwerpunktsemester.

Das Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele wird laut Selbstbericht auch durch die bei Einrichtung des Studiengangs zunächst auf 25 begrenzte Studierendenzahl unterstützt. Dies ermöglicht kleine Gruppengrößen (5-7 Studierende) mit intensiver Betreuung in den Teamprojekten und die Durchführung der Fachmodule als Seminarveranstaltungen. Damit können und sollen alle Studierenden sich in jedem Semester mit einem jeweils großen Anteil einbringen, aktiv kommunizieren und die positiven Aspekte einer engagierten Zusammenarbeit erfahren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe stellt sich der neue Bachelorstudiengang „Nachhaltige Produktentwicklung im Maschinenbau“ als innovatives und überzeugendes Studienkonzept dar, das das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele grundsätzlich sicherstellen kann. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie die Modulkonzepte sind im Grundsatz stimmig aufeinander bezogen.

Die Gutachtergruppe hat nach intensiver Diskussion das Konzept verstanden, das vorsieht, dass in den ersten Semestern keine klassischen Grundlagenvorlesungen gehalten werden, sondern die Grundlagen (wie z.B. Mathematik oder Messtechnik) jeweils sozusagen „on demand“ in andere Module (auch in die Projekt-Module) integriert werden. Die Gutachtergruppe teilt die Auffassung der Hochschule, dass durch den unmittelbaren Anwendungsbezug die Lernmotivation der Studierenden deutlich gesteigert werden könnte. Im Gespräch erläuterten die Hochschulvertreter/innen, in welchen Modulen welche Grundlagen vermittelt werden sollen. Die Gutachtergruppe kritisiert hier allerdings, dass diese Informationen aus der eingereichten Dokumentation nicht hervorgehen. Die Modulbeschreibungen sind sehr knapp und wenig aussagekräftig gestaltet, so dass Außenstehende sich kein vollständiges Bild des Studiengangs machen können. Zur Abrundung des vielversprechenden und innovativen Konzeptes fordern die Gutachter/innen die Hochschule auf, die Studiengangsdokumentation deutlich zu verbessern. Die Modulbeschreibungen müssen überarbeitet werden, indem sie aussagekräftig formuliert werden. Insbesondere die

Angaben unter „Qualifikationsziele“ und „Lehrinhalte“ sind zu präzisieren. Es muss aus den Modulbeschreibungen ersichtlich sein, in welchen Modulen welche Grundlagen oder auch darüber hinausgehende Inhalte integriert sind und insbesondere auch in welchem Umfang diese vermittelt werden. Die Gutachtergruppe weist darauf hin, dass dies insbesondere für Hochschulwechsler/innen wichtig ist, die ihre bisher erbrachten Leistungen in Inhalt und Umfang an einer anderen Hochschule anerkennen lassen möchten oder die einen Masterstudiengang an einer anderen Hochschule aufnehmen möchten.

Die Hochschulvertreter/innen erläuterten, dass sie bewusst von der gängigen Struktur eines klassischen Ingenieurwissenschaftsstudiengangs abweichen. Sie planen, eine Matrix zu erstellen, aus der hervorgehen wird, in welchen Modulen beispielsweise die Inhalte des klassischen Moduls „Mathematik 1“ zu finden sind. So soll der neue Studiengang klassischen Studiengängen gegenübergestellt werden, um so eine Anerkennung durch andere Hochschulen zu erleichtern oder auch potenzielle Arbeitgeber über die Studieninhalte zu informieren. Die Gutachtergruppe begrüßt dieses Vorhaben und empfiehlt die Realisierung. Nach Möglichkeit sollte diese Matrix z.B. als Vorwort in das Modulhandbuch integriert werden.

Die von der Hochschule gewählte Vorgehensweise, die Rubrik „Lehrinhalte“ in den Modulbeschreibungen anhand der Fragen „Womit“ und „Wozu“ zu strukturieren, hält die Gutachtergruppe grundsätzlich für gut. Wie oben erläutert sollten die Ausführungen jedoch aus Gründen der Transparenz um die konkreten Lehrinhalte ergänzt werden.

Im Gespräch wurde zudem deutlich, wie die Module inhaltlich miteinander verwoben sind. Die Lehrmodule eines Semesters flankieren jeweils das Projektmodul. Auch diese Zusammenhänge sollten in den Modulbeschreibungen deutlicher herausgearbeitet werden. Positiv ist, dass die Modulbeschreibungen zwischen „Voraussetzungen (laut BPO)“ und „Empf. Voraussetzungen“ unterscheiden. Zur Information der Studierenden empfiehlt die Gutachtergruppe, die Rubrik „Empf. Voraussetzungen“ konsequenter zu nutzen.

Das Arbeiten in Projekten zieht sich als roter Faden durch das Studium. Dies wird von der Gutachtergruppe begrüßt. Die zunächst von der Gutachtergruppe gehegten Bedenken, dass die Studierenden im ersten Semester noch kaum befähigt sein könnten, eine zielgerichtete Projektarbeit durchzuführen, konnten im Gespräch mit den Programmverantwortlichen zerstreut werden. Die Projekte werden stets intensiv und passgenau von den Lehrenden begleitet.

Die Gutachtergruppe begrüßt das obligatorische „Internationale Schwerpunktsemester“ im fünften Semester als wichtigen horizonterweiternden Bestandteil des Studiums. Die Studierenden wählen zwischen einem Studiensemester an einer ausländischen Hochschule oder einem Praktikumssemester in einem Unternehmen im Ausland.

Ungewöhnlich für einen Fachhochschulstudiengang erscheint, dass das Studiengangskonzept keine obligatorische Praxisphase vorsieht. Positiv ist natürlich, dass die fünf durchzuführenden Projekte zum großen Teil in Zusammenarbeit mit Firmen der Region durchgeführt werden. Zudem kann das Auslandssemester als Praktikum in einem Unternehmen durchgeführt werden. Dennoch ist es möglich, dass einzelne Studierende während ihres Studiums keinen Einblick in die praktische Arbeit in einem Unternehmen erhalten. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, eine obligatorische Praxisphase einzuführen. Dies könnte beispielsweise realisiert werden durch die Einführung eines Vorpraktikums oder durch die Festlegung, dass eines der Projekte als Praxisphase in einem Unternehmen durchzuführen ist.

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Studierenden gut in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbezogen werden. U.a. durch das umfangreiche und durchgängige Projektstudium sind hinreichende Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium gegeben. In den Projektteams werden Kommunikations-, Team- und Reflexionsfähigkeiten trainiert. Die Gutachtergruppe lobt die mutige und konsequente Projektorientierung des Studiengangs. Auch die Varianz und Zusammenstellung der Lehr- und Lernformen überzeugt. Positiv ist zudem, dass die Lehre didaktisch durch digitale Selbstlernelemente unterstützt und erweitert wird.

Sehr positiv nimmt die Gutachtergruppe zudem die starke Vernetzung mit der regionalen Wirtschaft zur Kenntnis. Nicht zuletzt dadurch werden reale Aufgabenstellungen ermöglicht.

Mit ihrem neuen Studiengang bedient die Hochschule eine Marktlücke. Die Gutachtergruppe begrüßt insbesondere, dass mit der Schwerpunktsetzung auf Nachhaltigkeit und mit der projektorientierten Studienstruktur neue Gruppen von Studieninteressierten für ein ingenieurwissenschaftliches Studium angesprochen und begeistert werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Die Studiengangsdokumentation ist nicht hinreichend aussagekräftig.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Modulbeschreibungen müssen überarbeitet werden, indem sie aussagekräftig formuliert werden. Insbesondere die Angaben unter „Qualifikationsziele“ und „Lehrinhalte“ sind zu präzisieren. Es soll u.a. ersichtlich werden, in welchen Modulen die klassischen Grundlagen eines Ingenieurstudiums vermittelt werden (z.B. Mathematik).

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die geplante Matrix zur Gegenüberstellung der Modulhalte mit klassischen Ingenieurvorlesungen sollte realisiert und nach Möglichkeit dem Modulhandbuch vorangestellt werden.
- Die Rubrik „Empf. Voraussetzungen“ sollte in den Modulbeschreibungen konsequenter genutzt werden.
- Es sollte eine obligatorische Praxisphase eingeführt werden.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Emden/Leer erläutert, dass durch das als internationales Schwerpunktsemester gestaltete fünfte Semester den Studierenden ein einsemestriger Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule ohne Zeitverlust möglich ist.

Bei der Vorbereitung und der Durchführung des internationalen Schwerpunktsemesters werden die Studierenden laut Selbstbericht von der/dem Auslandssemesterbeauftragten bzw. von der/dem Auslandspraktikumsbeauftragten unterstützt und begleitet. Bei einem Auslandspraktikum werden die Studierenden darüber hinaus von einer/einem Professor/in des Fachbereichs fachlich betreut. Zudem steht das International Office der Hochschule beratend zur Seite.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch das obligatorische Auslandssemester bietet der Studiengang sehr gut geeignete Rahmenbedingungen, um studentische Mobilität zu fördern. Die befragten Studierenden eines verwandten Studienganges berichteten, dass sie sich in allen studienorganisatorischen Fragen, so auch bzgl. eines Auslandssemesters, sehr gut von der Hochschule informiert und unterstützt fühlen. Auch in den Gesprächen mit den Lehrenden wurde deutlich, dass studentische Auslandsaufenthalte von der Hochschule engmaschig begleitet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht werden die für die Lehrveranstaltungen dieses neuen Studiengangs zusätzlich erforderlichen Lehrkapazitäten innerhalb der Abteilung Maschinenbau bereitgestellt. Dies soll durch in anderen Studiengängen frei werdende Kapazitäten und in geringem Umfang durch mit anderen Studiengängen gemeinsam durchgeführte Lehrveranstaltungen erfolgen. Darüber hinaus steht eine besetzbare Professur zur Verfügung, welche nicht nur kapazitär, sondern auch thematisch den Studiengang unterstützen kann und soll. Beispiele für die in anderen Studiengängen frei werdenden Kapazitäten sind die Verringerung von Zwei- auf Einzügigkeit beim Wintersemester-Studienstart (Bachelor Maschinenbau und Design) und die Verringerung der Anzahl der Wahlpflichtveranstaltungen (alle Studiengänge der Abteilung).

Das Karriereportal der Hochschule Emden/Leer ermöglicht den Beschäftigten der Hochschule, anhand von Erfahrungsberichten einen informativen Einblick in unterschiedliche Arbeitsbereiche zu erhalten. Auf dem Karriereportal¹³ sind weiterhin Informationen zur Personalauswahl der Hochschule hinterlegt.

Laut Selbstbericht liegen wesentliche Ziele der Hochschule Emden/Leer in der Sicherung und Verbesserung von Lehre, Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie in der Weiterbildung. Damit gute Studiengangskonzepte entstehen, ist eine lebendige und vielseitige Personalentwicklung ein wichtiger Aspekt. Dies gelingt laut Selbstbericht unter anderem durch den Einbezug der Hochschuldidaktik, die stark auf die Verbesserung der Lehr-, Prüfungs- und Gestaltungskompetenz der Lehrenden ausgerichtet ist. Mit ihr verfügt die Hochschule Emden/Leer über eine hochschuldidaktische Arbeitsstelle, die ein auf die Bedarfe der Hochschule abgestimmtes Konzept kontinuierlich entwickelt, durchführt und evaluiert. Sie kann als Unterstützung der Personalentwicklung im Allgemeinen betrachtet werden.

Die fachbereichsbezogene Personal- und Organisationsentwicklung ist u.a. darauf ausgerichtet, durch Information, Beratung und Weiterbildung die Kompetenzen der Lehrenden in der Planung, Gestaltung und Evaluation von Lehr- und Lern- sowie Prüfungsprozessen und Schlüsselqualifikationen zu fördern, insbesondere in den Bereichen: Sprache, Internationalisierung, wissenschaftliches Schreiben, Führungskompetenz, Wissenschaftsmanagement, Selbstreflexion

¹³ <https://karriere.hs-emden-leer.de> , <https://karriere.hs-emden-leer.de/einstieg/berufungsverfahren>

innovative Entwicklungen in Lehre und Studium.¹⁴

Die Hochschule etabliert laut Selbstbericht fachbereichsübergreifende Veranstaltungen, um perspektivischen Anregungen und guten Lehrpraxen Raum zu geben. An der Hochschule haben Maßnahmen zur Personalentwicklung, die auf eine Verbesserung der operativen Lehre zählen, einen hohen Stellenwert. Hierzu zählt ebenfalls die situationsbedingte Unterstützung der Lehrenden, beispielsweise im Hinblick auf die veränderten Studien- und Lehrbedingungen im Rahmen der Corona-Pandemie und die damit eingehende Umstellung auf Online-Lehre.

Um diese Inhalte möglichst im Kontext der Entwicklung der Hochschulen des Landes Niedersachsen betrachten zu können, ist die Hochschule Emden/Leer Mitglied in der Hochschulübergreifenden Weiterbildung des Landes Niedersachsen. Neben Präsenzveranstaltungen, werden in Zeiten der Digitalisierung ebenfalls vermehrt Angebote der digitalen Fort- und Weiterbildung in Anspruch genommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt eine gute personelle Ausstattung für den Studiengang fest. Dies sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird in positivem Sinne entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professor/innen gewährleistet.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Begrüßt wird insbesondere das Weiterbildungsprogramm im Bereich der Hochschuldidaktik.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Zur Lehreinheit Maschinenbau gehören verschiedene Labore. Beispielsweise die Labore für Fertigungstechnik, Werkstoffkunde, Automatisierungstechnik und Kraft- und Arbeitsmaschinen. Die Labore werden laut Selbstbericht von den verantwortlichen Professor/innen ständig auf einem mit der Industrie vergleichbaren Stand gehalten. Die Labore sind z.T. mit Seminarbereichen, in denen mit Unterstützung von Smartboards, Werkmöglichkeiten u.ä. Projektarbeit möglich ist, oder auch mit zusätzlichen Rechnersystemen für Design- und Simulationstätigkeiten ausgestattet.

Allen Studierenden steht zudem das „FabLab“ zur Verfügung, das Raum und Ausstattung (u.a. 3D-Drucker) für kreative Ideenfindung und die eigenständige Realisierung bereitstellt.

Die Bibliothek ist eine zentrale, auf dem Campus gelegene Einrichtung der Hochschule am Studienort Emden (zwei weitere Bibliotheken sind in Leer vorhanden). Der Gesamtbestand der Hochschulbibliothek (Bücher, E-Books, Zeitschriften, elektronische Zeitschriften, Abschlussarbeiten, sonstige Medien) kann via Internet über den Online-Katalog der HSB recherchiert werden. Campusweit ist die Recherche in über 90 diversen lizenzierten Datenbanken über das Datenbank-

¹⁴ <https://www.hs-emden-leer.de/hochschule/organisation/einrichtungen/personalabteilung>

Infosystem (DBIS) und über das Portal der Elektronischen Zeitschriften kostenfrei möglich.

Für den Fachbereich Technik, Abt. Maschinenbau, stehen laut Selbstbericht insbesondere die lizenzierten Datenbanken ACM Digital Library, IEEE Xplore / Electronic Library Online (IEL), Perinorm Online inkl. DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Web of Science Core Collection, VDE NormenBibliothek, WEKA Business Portal, Ullmanns Eyclopedia of Industrial Chemistry, Statista International, Wiley Online Library, WISO, DEAL Springer, DEAL Wiley sowie diverse National- oder Allianzlizenzen zur Verfügung. Die lizenzierten Inhalte sind auch via Shibboleth oder VPN zugänglich.

Seit 2018 bietet die Bibliothek zum Thema „Nachhaltigkeit“ einen Medienbestand an, der laufend mit aktueller Literatur bestückt wird und im Online-Katalog über einen eigenen Link als „Infothek Nachhaltigkeit“ aufgerufen werden kann.

Die Bibliothek unterstützt die Autor/innen der Hochschule beim Open Access Publizieren und bietet hierfür Transformationsverträge (auch Publish-and-Read Verträge genannt) wie Springer DEAL, Wiley DEAL, IOP Journals oder Hogrefe PsyJOURNALS an.

Der Bibliotheksbestand, bezogen auf den Fachbereich Technik, Abt. Maschinenbau, wird laut Selbstbericht systematisch immer wieder erneuert und dem entsprechenden jeweilig disziplinären wie professionellen Stand angepasst.

Innerhalb des Campus stellt das Hochschulrechenzentrum (HRZ) ein 10 GBit/s Backbone-Netz zur Verfügung, 1 GBit bzw. 100 MBit-Vernetzung bis zu den Arbeitsplätzen und ein campusweites verschlüsseltes WLAN, das in den internationalen „eduroam“-Verbund eingebunden ist. Die Netze sind in verschiedene Sicherheitsbereiche unterteilt und je nach Anforderungsprofil abgesichert.

Auf dieser Netzbasis betreibt das HRZ die zentralen Netz- und Serverdienste wie Mailserver, Webserver, Dateiserver, das Campusmanagementsystem, das Evaluationssystem, ein zentrales Lernraumsystem (Moodle) und weitere Systeme. Für die Online-Lehre stehen zentrale Videokonferenz-Systeme (Zoom und BigBlueButton) zur Verfügung. Durch die zentrale Softwareverteilung werden über 100 Fachanwendungen für Forschung, Lehre und Verwaltung der Hochschule zur Verfügung gestellt.

Mit der Immatrikulation erhalten alle Studierenden eine zentrale Nutzerkennung (Login) für die Nutzung der zur Verfügung gestellten IT-Dienste, ein Hochschul-Mailpostfach mit 2 GB Speicherplatz und ein eigenes Home-Laufwerk mit 5GB Speicherplatz.

Die Studierenden können die IT-Dienste der Hochschule in den öffentlich zugänglichen elf PC-Pools mit insgesamt ca. 200 Rechnern nutzen. Der Zugriff ist auch möglich mit mobilen Geräten über das Campus-WLAN, per WLAN an allen an „eduroam“ teilnehmenden wissenschaftlichen Einrichtungen, sowie über Internet per Webdiensten oder VPN-Clients.

Erstsemestereinführungen, hausinterne Schulungen, Informationsblätter und Beratungen bei DV-Angelegenheiten oder DV-Beschaffungen unterstützen alle Hochschulangehörigen bei ihren Aufgaben im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik. Speziell zur Beratung und Unterstützung der Studierenden bei DV-technischen Fragen steht im HRZ das IT-Servicebüro zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Besichtigung konnte die Gutachtergruppe die Gebäude und Räumlichkeiten in Augenschein nehmen. Sie bestätigt, dass der Studiengang von der sehr guten sächlichen und räumlichen Ausstattung am Fachbereich profitiert. Sie lobt insbesondere die vorbildliche Ausstattung der Labore. Auch die PC-Labore und Seminarräume verfügen über eine moderne und angemessene medientechnische Ausstattung. Zudem sind zahlreiche studentische Arbeitsplätze in Form von gut ausgestatteten sogenannten Lerninseln/Lernecken auch für Gruppenarbeiten vorhanden. Die Räumlichkeiten sind weitgehend barrierefrei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsarten in den einzelnen Modulen sind laut Selbstbericht entsprechend der in diesen Modulen zu erwerbenden Kompetenzen festgelegt worden bzw. können in einigen Fällen von den Modulverantwortlichen aus zwei oder drei Alternativen ausgewählt werden, um eine passende Überprüfung der erreichten Lernergebnisse zu gewährleisten. Grundsätzlich wird innerhalb eines Semesters darauf geachtet, dass die Prüfungsformen variieren. Im Falle alternativer Prüfungsformen gibt die/der Lehrende – entsprechend § 8 (18) aus Teil A der Prüfungsordnung für die Präsenz-Bachelorstudiengänge – in den ersten drei Wochen nach Vorlesungsbeginn die Prüfungsart bekannt. Damit können die Studierenden sich während des Semesters inhaltlich und organisatorisch auf die Prüfungen einstellen und vorbereiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Prüfungen und Prüfungsarten prinzipiell eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und grundsätzlich kompetenzorientiert.

Das Prüfungskonzept sieht für einige Module drei Prüfungsform-Alternativen vor (Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit). Positiv ist dabei, dass der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung unter § 8 (18) festlegt, dass die tatsächliche Prüfungsart innerhalb der ersten drei Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben wird. Allerdings sind in den betreffenden Modulen aus Sicht der Gutachtergruppe nicht in allen Fällen alle genannten Prüfungsformen sinnvoll. So wird beispielsweise auch für das Modul „Mechanik“ angegeben, dass drei Prüfungsform-Alternativen möglich sind (Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit). Die Wahl einer Hausarbeit erscheint der Gutachtergruppe für dieses Modul wenig plausibel. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, die Angabe der Prüfungsformen, da wo möglich, zu konkretisieren, so dass ein kompetenzorientiertes Prüfen in allen Fällen sichergestellt wird.

Bzgl. der fünf Projekte sind momentan die Prüfungsformen Projektbericht sowie Berufspraktische Übung vorgesehen. Die Gutachtergruppe begrüßt die Projekte als zentrales Element des Studienganges. Positiv sieht sie zudem, dass im Gespräch geklärt werden konnte, dass die Studierenden in den Projekten eine aus individuellen Leistungen und Gruppenergebnissen

zusammengesetzte Benotung erhalten. Dennoch empfiehlt sie hier, für die Projekt-Module eine eigene, individuell auf den Studiengang zugeschnittene Prüfungsform, die eine Gleichbehandlung aller Studierenden und eine objektive Bewertung erlaubt, zu entwickeln und in der Prüfungsordnung zu definieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- In den Fällen, in denen mehrere mögliche Prüfungsformen angegeben sind, sollte die Prüfungsform, da wo möglich, konkretisiert werden.
- Für die Projekt-Module sollte eine eigene Prüfungsform entwickelt und in der Prüfungsordnung definiert werden.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird laut Selbstbericht durch mehrere Maßnahmen gewährleistet. Die Hochschule stellt generell sicher, dass die inhaltlichen Anforderungen des Studiums von den Studierenden erfüllt werden können. Sie überprüft dabei mit Hilfe der Erstsemesterbefragung, der studentischen Lehrevaluation, der Studierenden-Zufriedenheitsbefragung sowie der Absolventenbefragung in Kooperation mit dem ISTAT-Institut in Kassel, ob die Prüfungsbelastung und der durchschnittliche Arbeitsaufwand angemessen sind, sowie weitere Parameter, die die Studierbarkeit gewährleisten sollen. Die Hochschule betont, dass bei den Ergebnissen berücksichtigt werden muss, dass die Befragungen zur studentischen Arbeitsbelastung in der Mitte des Semesters stattfinden. Ein Anstieg der Arbeitsbelastung hinsichtlich der Examensphase ist mit einzubeziehen.

Bei der Konzeptionierung des Studiengangs ist laut Selbstbericht auf eine angemessene, studierbare Arbeitsbelastung und Prüfungsdichte geachtet worden – stets unter Berücksichtigung, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann. Als Grundlage für eine gleichmäßige Arbeitsbelastung sieht der Modulplan für jedes Semester einen identischen Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten vor. Auch die laut Selbstbericht moderat gewählte Anzahl der Prüfungen mit zu meist vier bis fünf und in einem Fall sechs Prüfungen stellt laut Selbstbericht eine belastungsangemessene und gleichmäßige Prüfungsdichte dar. Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation soll auch für diesen Studiengang regelmäßig der Arbeitsaufwand der einzelnen Module abgefragt werden. So können Hinweise generiert werden, ob Anpassungen nötig sind.

Um eine Überschneidung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu vermeiden, werden Klausuren und mündliche Prüfungen grundsätzlich außerhalb der Vorlesungszeit in die „Klausurwochen“ gelegt. Über die aktuellen Prüfungsmodalitäten, wie zum Beispiel Prüfungszeiträume und Klausurtermine, können sich die Studierenden auf der Homepage des Fachbereichs Technik informieren.¹⁵

¹⁵ <https://www.hs-emden-leer.de/studierende/fachbereiche/technik/studieren/termine>

Das Prüfungssystem des Studienganges ist laut Selbstbericht so angelegt, dass i.d.R. alle Module mit einer Modulprüfung abschließen. Lediglich das Modul „Systeme zum Energie- und Stofftransport“ besteht aus zwei Lehrveranstaltungen mit je einer Prüfungsleistung (jeweils Klausur), die aus Kapazitätsgründen gemeinsam mit dem Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design durchgeführt werden. Da diese zwei Lehrveranstaltungen dort zu zwei verschiedenen Modulen gehören, ist eine gemeinsame Prüfung laut Selbstbericht nicht möglich.

Das Modul „Internationales Schwerpunktsemester Seminar“ umfasst lediglich zwei LP. Die Hochschule begründet dies mit dem begrenzten Arbeitsumfang dieses Begleitmoduls.

Im Wahlpflichtbereich des siebten Semesters werden Wahlpflichtmodule angeboten, die zum Teil die Mindestmodulgröße von fünf LP unterschreiten. Mit der großen Auswahlmöglichkeit und der unterschiedlichen Wertigkeit der Veranstaltungen wird laut Selbstbericht sichergestellt, dass die Studierenden sich einen Wahlpflichtblock mit acht LP, der sich durch den Ausgleich der Bachelorarbeit mit zwölf LP ergibt, individuell und verlustfrei zusammenstellen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht der Gutachtergruppe grundsätzlich gewährleistet. Die Hochschule achtet auf Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Alle Module sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren.

Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation unterstützen die Studierbarkeit. Die studentische Arbeitsbelastung erscheint insgesamt plausibel und angemessen.

Einige Module im Wahlpflichtbereich sowie das Begleit-Modul „Internationales Schwerpunktsemester Seminar“ unterschreiten die Mindestmodulgröße. Dies hat die Hochschule begründet. Die Gutachtergruppe akzeptiert dieses Vorgehen. Die Prüfungsbelastung erscheint nicht erhöht. Pro Modul wird zudem nur eine Prüfungsleistung verlangt. Lediglich das Modul „Systeme zum Energie- und Stofftransport“ weicht von dieser Regelung ab (zwei Klausuren). Auch hier akzeptiert die Gutachtergruppe die diesbezügliche Begründung. Mittelfristig sollte die Hochschule allerdings prüfen, ob das Modul tatsächlich eine sinnvolle Einheit darstellt oder ob es umstrukturiert werden könnte.

Die Gutachtergruppe begrüßt ausdrücklich das „Internationale Schwerpunktsemester“ im fünften Semester. Die Studierenden wählen entweder ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule oder ein Praktikumssemester in einem Unternehmen im Ausland. In den Gesprächen wurde deutlich, dass die Studierenden in beiden Zweigen eine intensive Beratung und Begleitung erfahren werden. Das Auslandssemester/Auslandspraktikum wird insgesamt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.¹⁶ Für das Praktikumssemester fertigen die Studierenden einen Bericht an. Im Auslandsstudiensemester nehmen die Studierenden an den Prüfungen der Gasthochschule teil. § 5.1 (6) der Ordnung für das internationale Schwerpunktsemester legt für diesen Fall das folgende fest: *„Werden während des Auslandsaufenthalts weniger als 28 Kreditpunkte erworben, werden in Absprache mit der oder dem Auslandssemesterbeauftragte/r alternative Prüfungsleistungen festgelegt, die die Studierenden erfolgreich zu erbringen haben. Dabei müssen*

¹⁶ Ordnung für das internationale Schwerpunktsemester für den Bachelorstudiengang Nachhaltige Produktentwicklung im Maschinenbau an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Technik, § 5. Die Ordnung liegt im Entwurf vor.

wenigstens 24 Kreditpunkte durch Leistungen an der Gasthochschule erworben werden, um das Auslandssemester zu bestehen.“

Durch diese aus Sicht der Gutachtergruppe etwas strenge Regelung für die Studierenden, die sich für ein Auslandsstudium entscheiden, befürchtet die Gutachtergruppe eine gewisse Ungleichbehandlung der beiden Zweige. Das Bestehen des Auslandsstudiensemesters scheint hürdenreicher zu sein als das Bestehen des Auslandspraktikums. Daher fordern die Gutachter/innen die Hochschule auf zu überprüfen, ob durch die Wahl einer der beiden Varianten für das Internationale Schwerpunktsemester eine Ungleichbehandlung der Studierenden entsteht. Falls dies so ist, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Ungleichbehandlung zu vermeiden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Im Internationalen Schwerpunktsemester scheint eine Ungleichbehandlung der Studierenden vorzuliegen.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es muss überprüft werden, ob durch die Wahl einer der beiden Varianten für das Internationale Schwerpunktsemester eine Ungleichbehandlung der Studierenden entsteht. Falls dies so ist, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Ungleichbehandlung zu vermeiden.

2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Studiengänge des Maschinenbaus stehen laut Selbstbericht vor der Herausforderung, die Entwicklungen hinsichtlich Nachhaltigkeit und Digitalisierung in ihr Curriculum zu integrieren. Zudem haben sich, durch Corona forciert, die Anforderungen an die methodisch-didaktischen Ansätze weiter weg vom klassischen Lehr-Lern-Konzept (Frontalunterricht, nur bedingt integrierte Vermittlung von Fachwissen, Präsenzunterricht) entwickelt. Mit dem Curriculum des vorliegenden Studiengangs „Nachhaltige Produktentwicklung im Maschinenbau“ werden laut Selbstbericht nicht nur neue Inhalte integriert, sondern auch bewährte klassische Methoden eingesetzt – erweitert um moderne, erfolgreich eingesetzte und eigenentwickelte Methoden.

Um den didaktischen, fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden, haben sich die Lehrenden laut Selbstbericht intensiv untereinander ausgetauscht und die Inhalte aufeinander abgestimmt. Die Lehrenden haben dabei auch die wissenschaftlichen Entwicklungen mit einbezogen. Dieser intensive Austausch der Lehrenden ist auch für die Zukunft geplant, um sinnvolle Änderungen schnell, effizient und abgestimmt umzusetzen. Dieser Austausch wird neben den regulären Maßnahmen der Hochschule zur Weiterentwicklung von Studiengängen und

ihren Inhalten durchgeführt.

Generell wird durch ein hochschulinternes Verfahren für die Neu- bzw. Weiterentwicklung von Studiengängen unter Berücksichtigung der Anforderungen des zuständigen Landesministeriums sichergestellt, dass Studiengänge am Leitbild und an der strategischen Zielsetzung der Hochschule ausgerichtet werden. Es wird dabei laut Selbstbericht ferner überprüft, ob die dadurch gebundenen Ressourcen angemessen sind und, soweit absehbar, auch sichergestellt werden können. Im Zuge dieses Prozesses wird zudem geprüft, ob der Studiengang fachlich zukunftsfähig ist. Dazu tauschen sich die Studiengangsverantwortlichen in ihren Gremien (Dozierendenrunde, Studienkommission, Fachbereichsrat), gemeinsamen Terminen mit Studierenden oder Lenkungsgruppen zu diesen Themen aus. Darin werden auch Analysen aus der zentralen Stabsstelle Hochschulplanung/Qualitätssicherung (HP/QS)¹⁷ thematisiert und Maßnahmen abgestimmt. HP/QS berichtet darüber hinaus hochschulweit aktuelle Daten über die Entwicklung der Studiengänge und der Lehreinheiten direkt an das Präsidium. Die Daten sind auch für Dekanate, Studiendekanate und Organisationsleiter/innen online einsehbar.¹⁸ Die Frage der Aktualität und der Wissenschaftlichkeit wird zudem regelmäßig in Akkreditierungsverfahren einer kritischen und externen Bewertung unterzogen.

Aber nicht nur fachlich-inhaltlich und wissenschaftlich, sondern auch methodisch-didaktisch achtet der Fachbereich laut Selbstbericht darauf, dass seine Lehrenden das Curriculum kontinuierlich weiterentwickeln und innovative Methoden Anwendung finden. Um eine didaktische und methodische Weiterentwicklung des Personals und der Curricula sicherzustellen, verfügt die Hochschule über eine eigene Hochschuldidaktik.¹⁹ Die Einrichtung berät Lehrende und Lehreinheiten u.a. im Hinblick auf die Gestaltung von Lehrveranstaltungen, die Formulierung adäquater Lernziele und den Einsatz passender mediendidaktischer Vermittlungsmethoden im Sinne des Constructive Alignment. Zudem organisiert sie didaktische Weiterbildungen und bietet für Lehrende Lehrcoachings und Beratungen an. Ferner ist die CampusDidaktik damit betraut, Beiträge zur Wirkungsforschung und Evaluation didaktischer Weiterbildungs- und sonstiger Maßnahmen zu leisten. Die CampusDidaktik unterstützt die Fachbereiche und Lehrenden an der Hochschule dabei, dass das Curriculum methodisch-didaktisch durchdacht und kontinuierlich weiterentwickelt wird (u.a. durch den Einbezug innovativer Lehr- und Prüfungsmethoden). Auch bei der Entwicklung von Lehrprojekten, neuen Studienprogrammen/-gängen und (Re-) Akkreditierungen unterstützt die CampusDidaktik die Fachbereiche in didaktisch-methodischen Fragestellungen und organisiert bei Bedarf Curriculumswerkstätten.

Die Hochschuldidaktik ist stark auf die Professionalisierung und Qualifizierung der Lehrenden ausgerichtet. Dies umfasst insbesondere den Ausbau der Lehr-, Prüfungs- und Medienkompetenz.

Zudem beteiligt sich die Hochschule laut Selbstbericht regelmäßig in einem qualitätsgesicherten Prozess an Ausschreibungen zur Verbesserung der Lehrqualität, insbesondere durch das niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur. In die Konzeption und Erstellung der jeweiligen Anträge ist die Hochschuldidaktik federführend eingebunden. Sie stellt darüber hinaus sicher, dass die Erkenntnisse und Ergebnisse der jeweiligen Projekte in der gesamten

¹⁷ <https://www.hs-emden-leer.de/hochschule/organisation/einrichtungen/hochschulplanung-und-qualitaetssicherung/>

¹⁸ <https://www.hs-emden-leer.de/hochschule/organisation/zahlen-daten-und-fakten>

¹⁹ <https://www.hs-emden-leer.de/hochschule/organisation/einrichtungen/campusdidaktik>

Hochschule bekannt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die Lehrenden nehmen aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil. Dies zeigt sich beispielsweise an den in den besichtigten Laboren vorgestellten anspruchsvollen Arbeiten und Projekten. Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

Die Gutachtergruppe begrüßt das Aufgreifen von aktuellen Themen sowie den engen Kontakt zur Wirtschaft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Emden/Leer gibt an, dass mit ihrem Qualitätssicherungsverfahren gewährleistet ist, dass der Studiengang „Nachhaltige Produktentwicklung im Maschinenbau“ von einem kontinuierlichen Monitoring begleitet wird. Analysen werden durchgeführt und anschließend, wenn notwendig, Maßnahmen ergriffen und umgesetzt, damit der Studienerfolg der Studierenden gesichert ist.

Das kontinuierliche Monitoring ist laut Selbstbericht ein Baustein von drei Kategorien des Qualitätssicherungskonzepts der Hochschule Emden/Leer. Zum einen führt die Hochschule am Studierenden-Lebenszyklus ausgerichtete Befragungen durch. Hierzu gehören

- die Erstsemesterbefragung
- die studentische Lehrevaluation
- die Studierenden-Zufriedenheitsbefragung im Rahmen des CHE-Rankings
- die DZHW-Studierendenbefragung
- eine eigene hochschulweite Studierendenbefragung, die derzeit entwickelt wird
- die Absolventenbefragung in Kooperation mit dem ISTAT-Institut in Kassel (Institut für angewandte Statistik) und
- eine eigene Exmatrikuliertenbefragung, die derzeit entwickelt wird.

Zum anderen wird auf der Basis externer Verfahren und Bewertungen die Qualität neuer und die Verbesserung bestehender Studienangebote sichergestellt. Hierzu zählen das Beantragungsverfahren neuer Studiengänge sowie die Akkreditierung.

Drittens gibt es weitere qualitätssichernde Maßnahmen, wie didaktische Weiterbildung und das Prozessmanagement.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Emden/Leer konnte insgesamt in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und künftig von Absolvent/innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen wird. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studienganges genutzt.

Die Hochschule Emden/Leer hat sich eine Evaluationsordnung²⁰ gegeben. Diese regelt unter § 3 den Datenschutz. § 6 (7) regelt, dass die Lehrenden die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen noch im laufenden Semester mit den beteiligten Studierenden besprechen.

Die befragten Studierenden eines verwandten Studienganges bestätigten, dass die Ergebnisse der Befragungen mit ihnen diskutiert werden. Aus ihrer Sicht sind die Lehrenden sehr offen für studentisches Feedback. Insgesamt gibt es einen stetigen Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden. Die Anregungen der Studierenden werden da wo möglich gut aufgegriffen.

Die Gutachtergruppe stellt positiv fest, dass alle gängigen Maßnahmen des Qualitätsmanagements Anwendung finden. Die Lehrenden sind bestrebt, ihre Lehre kontinuierlich zu verbessern. Zudem fielen der intensive Austausch und die gute Koordination zwischen den Lehrenden positiv auf.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht ist es ein erklärtes Ziel der Hochschule Emden/Leer, Gleichstellung in Forschung und Lehre zu verankern. Die Leitlinien der Gleichstellungsarbeit werden in der Kommission für Gleichstellung (KfG) festgelegt. Die KfG hat ein Strukturmodell entwickelt, das die Stelle einer hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten und einer Mitarbeit vorsieht sowie vier bis sechs Fachbereichs-Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsarbeit an der Hochschule orientiert sich an den folgenden Kernbereichen: Weiterentwicklung von Lehre und Forschung unter Gleichstellungsaspekten, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Familienfreundlichkeit der Hochschule, Respektvoller Umgang und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Hochschulleitung plant weiterhin, mit den Fachbereichen und Abteilungen Vereinbarungen zu verschiedenen Gender-Zielen abzuschließen.

Der Studiengang Nachhaltige Produktentwicklung im Maschinenbau hat laut Selbstbericht ausdrücklich zum Ziel, auch junge Frauen für ein technisches Studium zu begeistern und somit den Frauenanteil in den technischen Fächern zu erhöhen. Im Studiengang „Nachhaltige Produkt-

²⁰ „Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Hochschule Emden/Leer“ (1. Februar 2023)

entwicklung im Maschinenbau“ sollen Genderaspekte in der Lehre durchgehend mitberücksichtigt werden. Durch die hohe Anzahl an Projekten im Studiengang, in denen vor allem in den ersten beiden Semestern Produkte für den Endverbraucher (zum Beispiel im Modul „Nachhaltiges Produkt für den Campus“ im ersten Semester) entwickelt werden, lernen die Studierenden von Beginn an im Studium, dass technische Projekte umfassend aus den verschiedenen Blickwinkeln der Akteur/innen betrachtet werden und Lösungen sich in die soziale Wirklichkeit einfügen müssen, woraus folgt, dass auch Genderaspekte mit berücksichtigt werden müssen. Gleichzeitig kann durch die Zusammenarbeit in gemischten Teams die eigene Rolle im Team auch hinsichtlich des Genderaspekts reflektiert werden.

Zusätzlich werden früh im Curriculum Fächer angeboten, die es den Studierenden ermöglichen sollen, die technischen Inhalte in den Zusammenhang von gesamtgesellschaftlichen technologischen, sozialen, ökonomischen und ökologischen Entwicklungen zu stellen. An dieser Stelle ist unter anderem das Modul „Nachhaltigkeit und Soziale Verantwortung“ zu nennen.

Grundlage der Qualitätssicherung in der Gleichstellungsarbeit bildet laut Selbstbericht das Gleichstellungskonzept, in dem Ziele und Maßnahmen aus den oben genannten Kernbereichen systematisch dargestellt werden. Das Gleichstellungszukunftskonzept der Hochschule wurde laut Selbstbericht im Jahr 2020 im Rahmen des „Professorinnenprogramms III“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung positiv bewertet. Um die Qualitätsentwicklung abzurunden, bewarb sich die Hochschule mehrmals erfolgreich auf das Total E-Quality-Prädikat und erwarb hier zuletzt 2020 zudem den Ehrenpreis für nachhaltige Chancengleichheit. Kürzlich beschloss der Senat den Gleichstellungsplan für die Hochschule mit konkreten Ziel- und Zeitvorgaben bis 2024. Zudem trägt die Hochschule seit 2019 wiederholt das Zertifikat „audit familiengerechte hochschule“ und ist Mitglied im Best Practice Club „Charta Familie in der Hochschule“.

Die Hochschule gibt an, den Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen das Studium erleichtern bzw. ihre Belange umfänglich berücksichtigen zu wollen. Die Behindertenberatung unterstützt und berät die Studierenden.²¹ Für geh- und mobilitätsbeeinträchtigte Studierende ist sowohl am Campus Emden als auch am Campus in Leer die Erreichbarkeit von Hörsälen, Bibliothek und Sekretariat durch behindertengerechte Eingänge teils auch mit automatischen Türöffnern inklusive eines Fahrstuhls gegeben. Für die Bibliothek ist die Einrichtung eines Arbeitsplatzes für Sehgeschädigte (Textscanner mit Vorlesefunktion) vorgesehen.

Seit 2016 existiert der Arbeitskreis „Barrierefreie Hochschule“ Emden/Leer mit dem Ziel, den Campus und das Hochschulleben einschließlich der Lehre fortlaufend inklusiver zu gestalten. Eine Handreichung für eine barrierefreie Lehre bietet Informationen, wie Studierenden mit Beeinträchtigung / chronischer Erkrankung ein gelingendes Studium zu ermöglichen ist, so dass diese keine Benachteiligung erfahren.

Für Studierende, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankung Studien- oder Prüfungsleistungen nicht in der eigentlich vorgesehenen Form erbringen können, gibt es die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich zu beantragen.

²¹ <https://www.hs-emden-leer.de/hochschule/organisation/einrichtungen/zentrale-studienberatung/imstudium/studieren-mit-beeintraechtigung>

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Emden/Leer verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene des Studienganges umgesetzt werden.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt.²²

Insgesamt gewann die Gutachtergruppe den Eindruck, dass sehr gut auf die Bedürfnisse der Studierenden eingegangen wird. Insbesondere berichteten die befragten Studierenden von der sehr guten Unterstützung von Studierenden mit Kindern. Dies wird von der Gutachtergruppe ausdrücklich gelobt.

Auch das Ziel, mit dem besonderen Fokus des Studiengangs mehr junge Frauen für ein technisches Studium zu begeistern, wird von der Gutachtergruppe begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

²² Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung, § 8 (17)

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

keine

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung
(Nds. StudAkkVO)

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Vanessa Uhlig-Andrae

Fachhochschule Bielefeld, Lehrgebiet Fertigungstechnik, Campus Minden

Prof. Dr. Florian van de Loo

Hochschule Darmstadt, FB Maschinenbau und Kunststofftechnik, Professor für "Virtuelle
Produktentwicklung und Konstruktion"

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Dr.-Ing. Stefan Ubben

Richter Chemie-Technik GmbH, A Unit of IDEX Corporation, Head of Product Manage-
ment, Product & Application Support, Marketing, Kempen

c) Studierende / Studierender

Carsten Schiffer

Studium an der RWTH Aachen: Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine erstmalige Akkreditierung handelt, liegen noch keine Zahlen vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	29.06.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	08.02.2023
Zeitpunkt der Begehung:	28.03.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Campus, Labore, Seminarräume, „FabLab“, Bibliothek, studentische Lernecken,

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt

nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkrediterte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkrediterte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)